

**GEMEINDE LEIBLFING**

**BEBAUUNGSPLAN „WOLFGANGIFELD“**

Deckblatt Nr. 3

DECKBLATT NR. 3

Änderung des Bebauungsplanes „Wolfgangfeld“  
der Gemeinde Leiblging

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIEL
2. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (BESTAND / ÄNDERUNG)
3. VERFAHREN

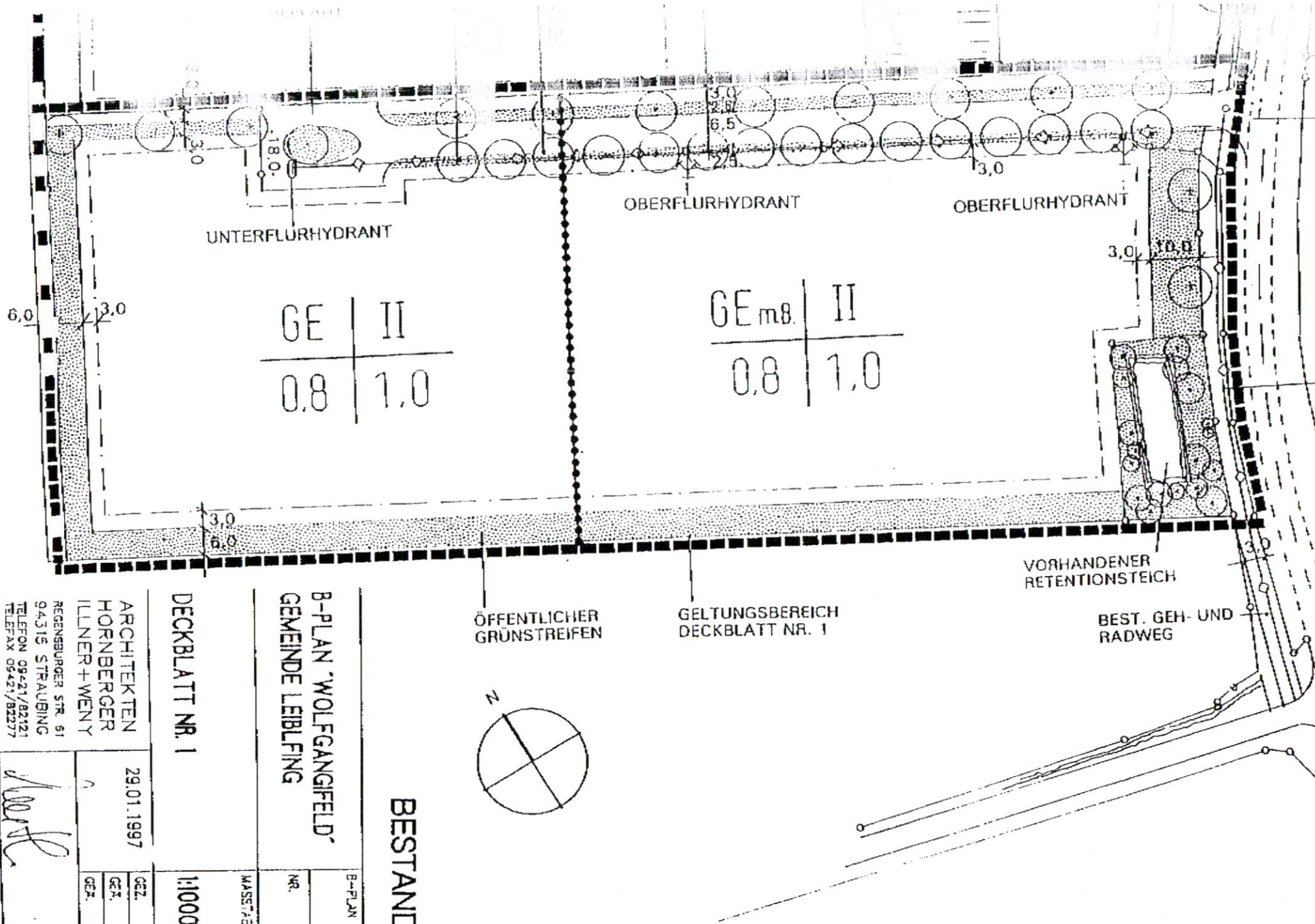
## DECKBLATT NR. 3

### Änderung des Bebauungsplanes „Wolfgangifeld“ der Gemeinde Leiblfing

#### 1. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIEL

Die Gemeinde Leiblfing veräußert das Gewerbegebietsgrundstück. Auf dem Areal wird sich eine Metallbaufirma ansiedeln; ein entsprechender Bauantrag ist bereits eingereicht. Der ursprünglich entlang des Fußweges vorhandene 3,0 m breite öffentliche Grünstreifen kann dabei nicht mehr realisiert werden. Die Gemeinde hat deshalb zur Aktualisierung des Bebauungsplanes eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Die übrigen planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert.

SICHTREIECK  
10 m/200 m, BESTAND  
WASSERLEITUNG  
DN 250



GE	II
0.8	1.0

GE <sub>m8</sub>	II
0.8	1.0

**BESTAND**

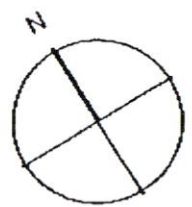
B-PLAN 'WOLFGANGFELD'  
GEMEINDE LEIBLIFING

ÖFFENTLICHER  
GRÜNSTREIFEN

GELTUNGSBEREICH  
DECKBLATT NR. 1

VORHANDENER  
RETENTIONSTEICH

BEST. GEH- UND  
RADWEG



DECKBLATT NR. 1

1:1000

29.01.1997

ARCHITEKTEN  
HORNBERGER  
ILLNER + WENY

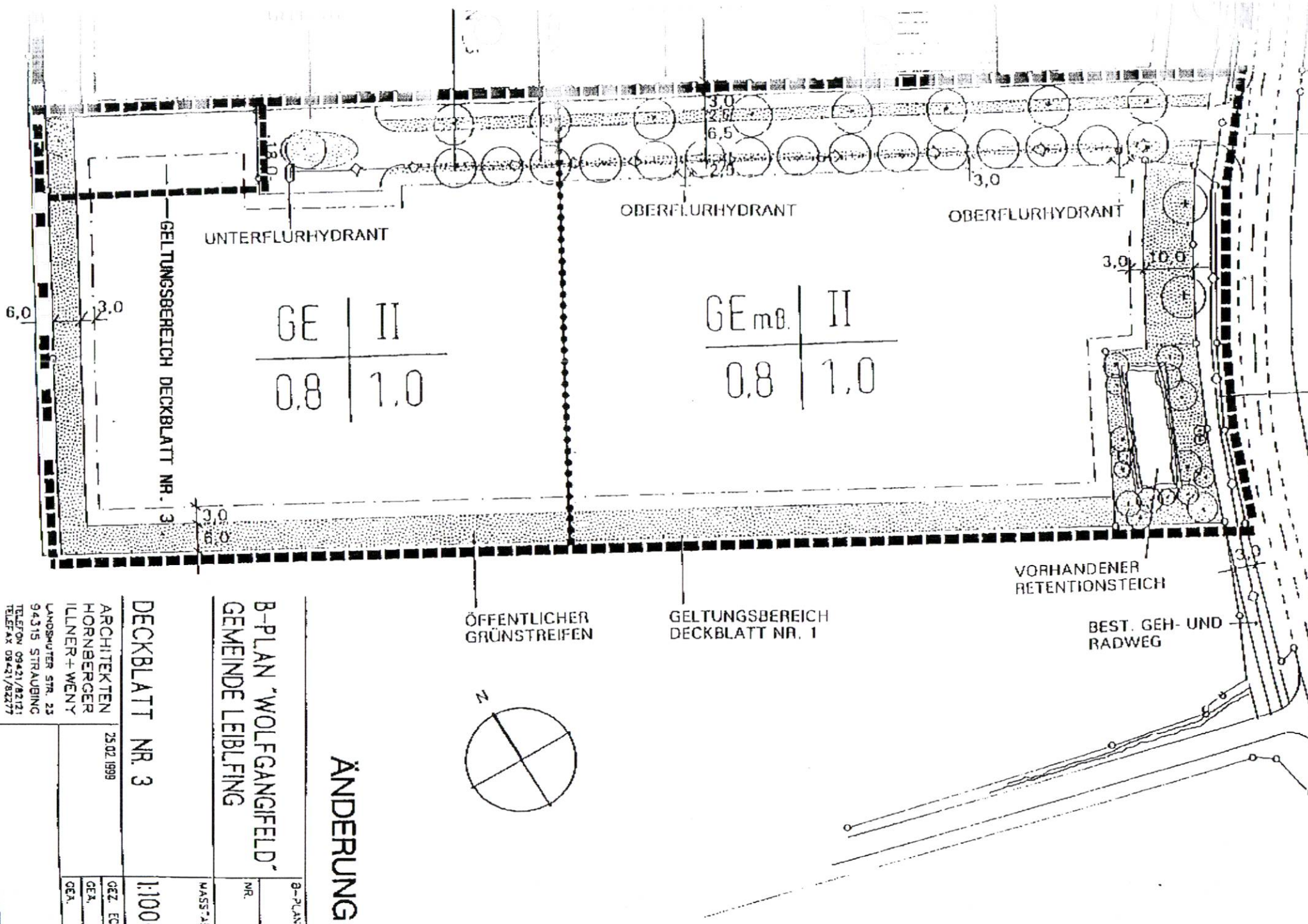
REGENSBURGER STR. 61  
94315 STRAUBING  
TELEFON 09421/82121  
TELEFAX 09421/82277

GEZ.  
GEA.  
GEF.

*Handwritten signature*

W SICHTDREIECK  
100 m/200 m, BESTAND

WASSERLEITUNG  
DN 250



# ÄNDERUNG

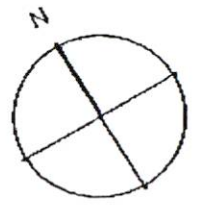
## B-PLAN "WOLFGANGFELD" GEMEINDE LEIBLIFING

### DECKBLATT NR. 3

ARCHITEKTEN  
HORNBERGER  
ILLNER + WENY  
LANDSMUTER STR. 23  
94315 STRAUBING  
TELEFON 09421/82121  
TELEFAX 09421/82277

25.02.1999

B-PLAN	NR.	MASS 1:25
GEZ. EC	GEA.	GEA.
1:1000		



### 3. VERFAHRENSVERMERKE

#### 1. Änderungsbeschuß

Die Gemeinde Leiblfing hat in der Sitzung vom 99-03-17 die Änderung des Bebauungsplanes „Wolfgangfeld“ beschlossen. Der Beschluß wurde am 99-04-14 ortsüblich bekanntgemacht.

#### 2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplandeckblattes in der Fassung vom 28.02.1999 hat in der Zeit vom 99-04-22 bis 99-05-31 stattgefunden.

#### 3. Auslegung

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 3 in der Fassung vom 28.02.1999 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 99-04-22 bis 99-05-31 öffentlich ausgelegt.

#### 4. Beteiligte Träger öffentlicher Belange

Zu dem Deckblatt in der Fassung vom 28.02.1999 wurden die davon berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 99-04-14 bis 99-05-31 beteiligt.

#### 5. Satzung

Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 99-06-02 das Deckblatt zum Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 28.02.1999 als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt ist somit wirksam.

Gemeinde Leiblfing, 14. JUNI 1999



Hammerschmid, 1. Bürgermeister

# Bekanntmachung

## der Gemeinde Leiblifing

### Änderung des Bebauungsplanes „GE Wolfgangifeld“ mit Deckblatt 3

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 99-06-02 die Änderung des Bebauungsplanes „GE Wolfgangifeld“ mit Deckblatt Nr. 3 als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 3 wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 99-06-14 gemäss § 1 BauGB angezeigt.

In das Deckblatt samt Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Leiblifing, Zimmer Nr. 11 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäss § 12 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemässe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäss § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

#### § 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach § 3 Abs. 2,

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntmacht am: 98-07-05

Bekanntgemacht durch:

Leiblfing 99-07-05

Abgenommen:

Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen.

  
Hammerschmid  
1. Bürgermeister